

1185K – E-Bike Voll- oder Teilkaskoversicherung

In Abänderung der „Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung“ besteht im Falle eines Diebstahls im Freien und in allgemein zugänglichen Gebäudeteilen nur dann Versicherungsschutz, wenn das E-Bike mit einem hochwertigen Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert ist, d. h. der Rahmen muss an einem festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) oder Fahrzeug angehängt werden. Hochwertige Schlösser sind alle Schlösser, die sich laut Angabe des jeweiligen Herstellers in der oberen Hälfte seiner eigenen Sicherungsklassen befinden oder VdS-*anerkannt** sind. Nicht versichert sind zusätzlich erworbenes Zubehör wie z. B. GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Kindersitze, Gepäcktaschen, Anhänger, anbringbare Fahrradbeleuchtungen, Werkzeuge aller Art sowie E-Bikes, die zulassungspflichtig sind. Für die Richtigkeit der am Antrag abgedruckten Zweiradidentifikationsdaten (z. B. Rahmengestellnummer) ist ausschließlich der Versicherungsnehmer verantwortlich. Dieser hat, sofort nach Erhalt, den Antrag zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen und stimmen die Identifikationsdaten des E-Bikes nicht mit denen am Antrag abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz. Im Schadensfall hat der Kunde die Rechnung des E-Bikes vorzulegen, ansonsten wird keine Leistung des Versicherers erbracht.

***Was ist ein VdS-geprüftes Schloss?**

Bei einem VdS (Vertrauen durch Sicherheit)-geprüften Schloss handelt es sich um ein anerkanntes Fahrradschloss mit dem VdSSiegel, einem sehr wichtigen Qualitätskriterium beim Kauf eines sicheren Fahrradschlösses. VdS ist eine unabhängige Institution und prüft Sicherheitsprodukte, die als Beratungsgrundlage für Versicherungen und Polizei dienen.